

voller Höhe nach der beim jeweiligen Wirtschaftszweig genannten Prämientabelle gezahlt, wenn die im § 1 Abs. 2 Buchst. a bis d der Prämienverordnung aufgeführten Planaufgaben ebenfalls erfüllt oder übererfüllt sind.

| Für die<br>Wirtschaftszweige   | nach<br>Prämientabelle |
|--|------------------------|
| Baumwollspinnerei, Baumwollweberei, Bastfaserindustrie .....   | Anlage 3,              |
| Sägewerke und Sperrholzfurniere .....  | „ 4,                   |
| Kammgarn- und Grobgarnspinnereien und Webereien, Streichgarnindustrie, Wirkerei, Strickerei, Stickerei, Bekleidungsindustrie ..... | > 5,                   |
| Schuhe, Lederwaren, Rauchwaren, Hüte und Filze .....   | „ 6,                   |
| Möbel und Standard-Holzhausbau .....   | „ 7,                   |
| Papierverarbeitung mit den Sparten Kartonagen, Verarbeitung, Druck und Buchbinderei .....  | „ 8,                   |
| Spielwaren, Musikinstrumente und Sportartikel .....  | „ 9>                   |
| Filmindustrie: a) Filmaufnahmestudios, b) Filmkopierwerke .....  | „ 10,                  |
| Verlage .....  | „ 11.                  |

## § 3

(1) Wird eine der im § 1 Abs. 2 Buchst. a bis d der Prämienverordnung aufgeführten weiteren Planaufgaben nicht erfüllt, so sind die Prämien gekürzt zu zahlen. Dies geschieht dadurch, daß der für die Erfüllung oder Übererfüllung des Produktionsplanes nach der zuständigen Prämientabelle errechnete Prämien-Prozentsatz wie folgt zu kürzen ist:

bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität

um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung,

bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung

um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung,

bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung

um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung,

bei Nichterfüllung der Qualität und des Sortiments

um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

(2) Werden mehr als eine der unter § 1 Abs. 2 Buchst. a bis d der Verordnung aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so entfällt eine Prämienzahlung.

## § 4

(1) Die Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung oder Übererfüllung des Produktionsplanes bildet der IM-Bericht. Dieser weist monatlich das Produktions-Soll nach Planpositionen und das Produktions-Ist, d. h. die tatsächliche Betriebsleistung, aus. Die Gegenüberstellung ergibt den Grad der Erfüllung oder Übererfüllung des Produktionsplanes.

(2) Der Prämienberechnung sind die Bruttoproduktionswerte nach Abgabepreisen zugrunde zu legen.

## § 5

Der Grad der Erfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität ist aus dem I-Qu-Bericht ersichtlich. Dieser weist für jedes Kalendervierteljahr die Arbeitsproduktivität der in der Produktion stehenden Werk tätigen wie auch der Beschäftigten insgesamt aus. Der Stand der Erfüllung des Planes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität ergibt sich aus den zahlenmäßigen Angaben des I-Qu-Berichtes, bezogen auf die Gesamtbelegschaft.

## § 6

(1) Bei der Ermittlung der Erfüllung oder Übererfüllung des Finanzplanes ist festzustellen, in welchem Umfange der

- |                      |                  |
|----------------------|------------------|
| a) Investitionsplan, | c) Kassenplan,   |
| b) Gewinnplan,       | d) Richtsatzplan |

erfüllt wurde. Der Finanzplan gilt als erfüllt, wenn Gewinnplan und Kassenplan erfüllt und der Richtsatzplan eingehalten wurde und bei der Nichterfüllung des Investitionsplanes nachgewiesen wird, daß dafür den Betrieb kein Verschulden trifft.

(2) Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung des Investitionsplanes ist der Kontrollbericht, Kontrollblatt J11, Abschnitt A, Position „Summe“.

(3) Der Grad der Erfüllung des Gewinnplanes ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 7, Abschnitt D, Position IV.

(4) Der Nachweis der termingemäßen Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt ergibt sich für die

- a) Steuern aus dem Stand der Konten 185 (bei VEB) und 186 (bei WB und D-Betrieben) unter Berücksichtigung der Fälligkeitstermine,
- b) Gewinnabführung aus dem Kontrollblatt J 13, dritter Abschnitt,
- c) Umlaufmittelabführung aus dem Kontrollblatt J 4, Position VI 1 a (für WB und D-Betriebe) und Position VI 1b (für VEB).

(5) Grundlage für die Feststellung der Erfüllung des Finanzplanes in bezug auf die Beschleunigung des Umschlages für das Umlaufvermögen ist der Kontrollbericht, Kontrollblatt J 3, S. 1, Spalten 4 und 8, Position „Summe“. Der Richtsatzplan gilt dann als eingehalten, wenn keine Überplanbestände ausgewiesen werden. Durch Sonderkredit gedeckte Bestände gelten nicht als Überplanbestände.

## § 7

Der Grad der Erfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 5. Der Ermittlung der erreichten Selbstkostensenkung ist die Über- oder Überschreitung des Kostenplanes zugrunde zu legen. Die Über- oder Überschreitung ist in Prozenten der Soll-Kosten der Ist-Produktion auszudrücken.

## § 8

Die Feststellung, in welchem Grade die Planaufgabe in bezug auf richtiges Sortiment und gute Qualität der Erzeugnisse unter Einhaltung der hierfür geltenden Gütevorschriften erfüllt ist, hat auf der Grundlage der Berichte der betrieblichen Gütekontrolle zu erfolgen.